

# AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

---

30.07.21

Nummer 60

---

INHALT

SEITE

<b>Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung öffentlicher Verkehrsflächen der Innenstädte und sonstiger öffentlicher Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten</b>	<b>424</b>
<b>Allgemeinverfügung zur Änderung der 5. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau</b>	<b>427</b>



29. Juli 2021

**Allgemeinverfügung zur Änderung der  
Allgemeinverfügung zur Festlegung öffentlicher Verkehrsflächen der Innenstädte und sonstiger  
öffentlicher Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum  
oder nicht nur vorübergehend aufhalten**

Aufgrund von § 26 sowie § 27 Abs. 1 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV), in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG), i. V. m. §§ 32 S. 1, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz), erlässt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt Passau die Stadt Passau folgende

**ALLGEMEINVERFÜGUNG**

1.  
Die Ziffer 5 der Allgemeinverfügung zur Festlegung öffentlicher Verkehrsflächen der Innenstädte und sonstiger öffentlicher Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten der Stadt Passau vom 01.07.2021 wird wie folgt geändert:

Anstelle der Angabe „30.07.2021“ tritt die Angabe „27.08.2021“.

2.  
Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3.  
Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

## BEGRÜNDUNG

### Zu Ziff. 1.

Die Stadt Passau hat bereits mit den Allgemeinverfügungen vom 18.06.2021, 01.07.2021 und 15.07.2021 als zuständige Kreisverwaltungsbehörde diejenigen öffentlichen Verkehrsflächen in der Innenstadt beziehungsweise sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, auf denen der Konsum von Alkohol nicht gestattet ist, gemäß § 26 Satz. 2 der 13. BayLfSMV festgelegt.

Der Ordnungsgeber hat mit Änderungsverordnung vom 27.07.2021 die Gültigkeitsdauer der 13. BayLfSMV bis zum 25.08.2021 verlängert und somit auch die Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung zur Festlegung öffentlicher Verkehrsflächen der Innenstädte und sonstiger öffentlicher Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, verlängert.

Die Allgemeinverfügung hat sich während ihrer bisherigen Laufzeit bewährt und die Zahl der Ruhestörungen in Zusammenhang mit öffentlichem Alkoholkonsum in den betroffenen Bereichen hat sich verringert. Nichtsdestotrotz ist es nachwievor geboten, an den getroffenen Maßnahmen festzuhalten. Aufgrund der lauen Sommernächte und der Ereignisse der letzten Wochen (z.B. im Bereich der „Uni-Wiese“) ist davon auszugehen, dass es im Falle eines Wegfalls des Alkoholverbots zu weiteren Menschenansammlungen an den von der Allgemeinverfügung erfassten Örtlichkeiten kommt, dort Alkohol konsumiert wird und gerade die damit verbundene enthemmende Wirkung zu einem erhöhten Infektionsrisiko führt.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung orientiert sich an der Laufzeit der aktuellen 13. BayLfSMV, die vom bayerischen Ordnungsgeber gemäß § 29 der 13. BayLfSMV bis 25.08.2021 festgelegt wurde. Um auf etwaige Neuregelungen des bayerischen Ordnungsgebers zum Ablauf der 13. BayLfSMV angemessen reagieren zu können, wurde eine Laufzeit der vorliegenden Allgemeinverfügung bis 27.08.2021 gewählt.

### Zu Ziff. 3 (Kosten)

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Hinweise:

- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs.1 IfSG sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde, demnach das Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Passau ([www.passau.de](http://www.passau.de)) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).



Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister



30. Juli 2021

**Allgemeinverfügung zur Änderung  
der**

**5. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau**

Aufgrund von § 27 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 05.06.2021 (BayMBl. Nr. 384), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 27.07.2021 (BayMBl. Nr. 516), i. V. m. §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2947) geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 04.05.2021 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt Passau die Stadt Passau folgende

**ALLGEMEINVERFÜGUNG**

1. Die 5. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau vom 10.06.2021 (Amtsblatt Nr. 50), i. d. Fassung der Änderungsverfügung vom 07.07.2021 (Amtsblatt Nr. 56), wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In der Eingangsformel wird die Passage „zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30.06.2021 (BayMBl. Nr. 467)“ ersetzt durch „zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 27.07.2021 (BayMBl. Nr. 516)“.

- 1.2 In der Eingangsformel wird die Passage „das zuletzt durch Art. 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 28. 05.2021 (BGBl. I S. 1174)“ ersetzt durch „das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2947)“.
- 1.3 In Ziffer 2.1 tritt anstelle der Angabe „31.07.2021“ die Angabe „27.08.2021“.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

## BEGRÜNDUNG

### Zu Ziff. 1.1 und 1.2

Hier handelt es sich um keine inhaltliche Änderung, sondern um eine bloß redaktionelle Ergänzung.

### Zu Ziff. 1.3

Die in Ziff. 1.3 bestimmte Geltungsdauer orientiert sich an der Laufzeit der aktuellen 13. BayIfSMV, die vom bayerischen Ordnungsgeber gemäß § 29 der 13. BayIfSMV bis 25.08.2021 festgelegt wurde. Um auf etwaige Neuregelungen des bayerischen Ordnungsgebers zum Ablauf der 13. BayIfSMV angemessen reagieren zu können, wurde eine Laufzeit der vorliegenden Allgemeinverfügung bis 27.08.2021 gewählt.

In den letzten Wochen steigen die Inzidenzen sowohl im Bundesgebiet als auch auf Landes- und Kommunalebene langsam aber stetig an. Der 7-Tages-Inzidenzwert liegt mit gestrigen Tag (Stand: 29.07.2021) deutschlandweit bei 16,0 bzw. bei 13,9 in Bayern. Trotz des fortschreitenden Impftempos und zahlreicher Impfungen ist eine Herdenimmunität, auch aufgrund zunehmender „Impfmüdigkeit“, noch nicht erreicht.

Insbesondere für eine Ansteckung mit der zwischenzeitlich dominierenden SARS-CoV-2-Variante B.1.617.2 (Delta) (Anteil von 91% der ausgewerteten Proben (RKI - Bericht zu Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland, Stand 29.07.2021)) besteht weiterhin eine latente Gefahr. Nach derzeitigem Erkenntnisstand zeichnet sich speziell diese Variante durch Mutationen aus, die mit einer reduzierten Wirksamkeit der Immunantwort in Verbindung gebracht werden, und die die Übertragbarkeit des Virus erhöhen könnten. Vorläufige Ergebnisse aus Großbritannien weisen auf eine höhere Übertragbarkeit der Variante B.1.617.2 im Vergleich zur Variante B.1.1.7 (Alpha) hin. Die Wirkung des Impfschutzes ist noch nicht abschließend geklärt, erste Ergebnisse deuten darauf hin, dass derzeitige Impfungen etwas besser vor einer Infektion mit B.1.1.7 als einer mit B.1.617.2 schützen, aber auch bei Infektionen mit B.1.617.2 nach vollständiger Impfung ein hoher Schutz gegen Erkrankungen und schwere Verläufe besteht. Bei einer unvollständigen Impfserie wurde jedoch eine deutlich verringerte Wirksamkeit gegen B.1.617.2 nachgewiesen.

Zudem trägt auch die vermehrte Reisetätigkeit in Urlaubsländer mit hohen Inzidenzen zu der beobachtbaren Progression der Fallzahlen bei.

Aufgrund dieser noch bestehenden Unsicherheiten ist es notwendig, vulnerable Personengruppen – insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- oder Pflegeeinrichtungen bzw. von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – weiterhin in einem im

Vergleich zur übrigen Bevölkerung besonderen Umfang zu schützen und die bestehenden Festsetzungen zeitlich begrenzt aufrechtzuerhalten, zumal deren Eingriffstiefe gering ist. Ein zeitversetztes Widerspiegeln der erhöhten Infektionen ist in diesen Bereich zu vermeiden.

Mit den getroffenen Regelungen werden auch die aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (V.22, 09.07.2021 RKI) in den oben genannten Einrichtungen umgesetzt.

#### Zu Ziff. 3.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG)

#### Hinweise:

- Anordnungen auf Basis des §28 Abs.1 IfSG sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. §16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetz sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stelle eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000, 00 EUR geahndet werden kann (§73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG)

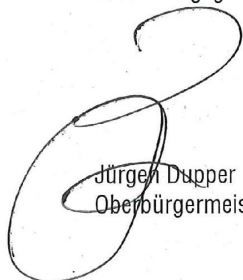
#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Bayerischen Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde, demnach das Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Passau ([www.passau.de](http://www.passau.de)) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).



Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister